

**SATZUNG
ÜBER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, AUSLAGENERSATZ UND
ENTSCHÄDIGUNG DER BERUFLICH SELBSTÄNDIGEN
EHRENAMTLICHEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER STADT LEICHLINGEN
vom 11.03.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 20, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Leiter*in der Feuerwehr
 - Stv. Leiter*in der Feuerwehr
 - Einheitsführer*in
 - Stv. Einheitsführer*in
 - Stadtjugendfeuerwehrwart*in
 - Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in
 - Pressesprecher Gesamtwehr
 - Administrator Internet
 - Ausbildung
 - Sicherheitsbeauftragte (pauschal)
 - Kleiderkammer (pauschal)
 - Gerätewarte in den Einheiten
 - Atemschutzwerkstatt (pauschal)
 - Funkwerkstatt (pauschal)

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Bei Mehrfachfunktionen wird nur in vom Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt festgelegten und begründeten Ausnahmen zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt, ansonsten wird nur die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Leichlingen maßgeblichen Größenklasse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt:

• Leiter*in der Feuerwehr	200 %
• Stv. Leiter*in der Feuerwehr	100 %
• Einheitsführer*in	75 %
• Stv. Einheitsführer*in	60 %
• Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 %
• Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	30 %
• Pressesprecher Gesamtwehr	10 %
• Administrator Internet	5 %
• Ausbildung (pauschal)	8 %
• Sicherheitsbeauftragte (pauschal)	10 %
• Kleiderkammer (pauschal)	20 %
• Gerätewarte in den Einheiten	je 5 %
• Atemschutzwerkstatt (pauschal)	50 %
• Funkwerkstatt (pauschal)	8 %

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ab dem Zeitpunkt an dem die Stadt Leichlingen über die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt in Kenntnis gesetzt wurde. Eine rückwirkende Auszahlung bei zu später Anzeige ist nicht möglich.

§ 4 Anfahrtspauschale

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Anfahrtspauschale von 8,00 EUR für jede vollendete Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus nach einer Alarmierung. Zum Zeitpunkt der Alarmierung taugliche Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger erhalten einen Zuschlag von 50 %.
- (2) Die Dokumentation der Anfahrten obliegt der oder dem für die ehrenamtliche Kraft zuständige Einheitsführerin oder Einheitsführer und ist Grundlage für eine Abrechnung. Die Abrechnung ist am Ende jeden Quartals durch die Einheitsführerinnen oder Einheitsführer einzureichen.

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Bei Einsätzen und Diensten im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird durch die Stadt den ehrenamtlichen Angehörigen kein Auslagenersatz für Verpflegung gewährt. Hierzu wird auf die bestehende Neuregelung über die Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale vom 09.08.2011 verwiesen.
- (3) Finden Ausbildungsmaßnahmen/Lehrgänge auf kommunaler Ebene statt, wird ein Verpflegungskostenersatz in Höhe von 7,50 EUR pro Tag pro Feuerwehrangehörigen durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern keine Verpflegung gestellt wird. Die Beantragung des Gesamtbetrags erfolgt nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme auf Basis einer Teilnehmerliste durch den Leiter der Feuerwehr.

§ 6 Verdienstausschluss

- (1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt hinsichtlich der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 21 Abs. 1 BHKG.

- (2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen wird ein Regelstundensatz in Höhe von 38,00 EUR je Stunde festgesetzt.

- (3) Selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, in dem die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert werden, glaubhaft gemacht wird. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 80,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (4) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Nach dem Einsatz entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder Vertreter im Amt unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u. ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Leichlingen (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn der Dienstreise von der Wehrleitung zugestimmt und diese anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt wurde.
- (2) Ein Angehöriger der Leitung der Feuerwehr kann für dienstlich veranlasste Fahrten ein Privat-Kfz benutzen. Bei Benutzung eines Privat-Kfz wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wird ein Privat-Kfz im Rahmen eines Dienstwagennutzungsvertrags benutzt, gelten zusätzlich die Regelungen dieses Vertrags. Für eine nur der Wehrführung zustehende und zu beantragende Wegstreckenentschädigung gelten die Regelungen des § 5, Absatz 1, LRKG.
- (3) Allen anderen Feuerwehrangehörigen kann für dienstlich veranlasste Fahrten aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse die Nutzung eines Privat-Kfz genehmigt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Benutzung eines Privat-Kfz wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für eine zu beantragende Fahrtkostenerstattung gelten die Regelungen des § 4 LRKG. Maximal kann der Preis für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden.

§ 8 Förderung des Ehrenamtes

Die Stadt Leichlingen bezuschusst den Jahresbasisbeitrag für Einsatzkräfte mit 200,00 EUR p.P. dann, wenn die Einsatzkraft auf ein Kalenderjahr verteilt nachweislich 60 Besuche in einem Fitness-Studio absolviert hat. Der Nachweis ist zum Ende des Kalenderjahres auf Anforderung des Ordnungsamtes einzureichen.

§ 9 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Entschädigung der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 24. Juni 2016 außer Kraft.

Leichlingen, den 11.03.2024

Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.03.2024

Frank Steffes
Bürgermeister